

gelehnt. Die Behörde ist nicht gehindert, die entsprechenden Aussagen zu verwerten. Das folgt zum einen daraus, dass der Verwaltungsprozess grundsätzlich keine Beweisverwertungsverbote enthält⁵ und zum anderen daraus, dass die vorgenannte Bestimmung nicht Ausdruck eines allgemeinen, von einer gesetzlichen Normierung unabhängigen Rechtsgrundsatzes ist, wonach Äußerungen eines Betroffenen in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren nur dann verwertet werden dürften, wenn er zuvor auf sein Schweigerecht hingewiesen wurde.⁶ Auch ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt in § 81a StPO führt verwaltungsprozessual nicht zu einem Verwertungsverbot;⁷ das Ergebnis einer von einem Polizeibeamten angeordneten Blutprobe kann demnach im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren gegen den Betroffenen verwendet

werden. In diese Linie reiht sich die vorliegende Entscheidung ein. Selbst wenn bei einer Abstandsmessung ein Verfahren angewandt wurde, für das es keine ausreichende Rechtsgrundlage gibt, sind die daraus gewonnenen Erkenntnisse für ein Verwaltungsverfahren von Bedeutung. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass es im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren nicht darum geht, jemanden für begangenes Unrecht zu bestrafen, sondern darum, andere Verkehrsteilnehmer vor ungeeigneten Kraftfahrern zu schützen.

Harald Geiger, Präsident des VG München

5 Hierzu ausführlich Eyermann/Geiger, VwGO, 12. Aufl. 2006 § 86 Rn. 23a.

6 Vgl. z.B. VGH Baden-Württemberg vom 16. 5. 2007 BA 2008, 326.

7 Hierzu etwa OVG Lüneburg vom 16. 12. 2009 zfs 2010, 114.

FACHANWALT VERKEHRSRECHT

Die Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren bei Erledigung des Widerspruchs¹

Regierungsdirektor Klaus Weber, Landesdirektion Chemnitz

I. Grundsätzliche Ausführungen zum Widerspruchsverfahren

1. Fälle der Erledigung des Widerspruchsverfahrens sind nicht selten.

a) In der Praxis des Verkehrsrechtsanwalts sind im Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrerlaubnis denkbar

- die Rücknahme des Widerspruchs als Erledigungsfall, oder
- die Vorlage eines von der Fahrerlaubnisbehörde geforderten MPU-Gutachtens durch den Widerspruchsführer erst nach der Entziehung der Fahrerlaubnis (wg. der Nichtvorlage des geforderten Gutachtens) und nach der Erhebung des Widerspruchs.

b) In diesem Beitrag sollen insbes. die Auswirkungen der Erledigung nach Erhebung des Widerspruchs auf die Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren behandelt werden.

2. Das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren beginnt nach § 69 VwGO mit der Erhebung des Widerspruchs, in der Regel bei der Behörde, die den belastenden Verwaltungsakt erlassen hat.

Dann erfolgt dort das sog. Abhilfeverfahren² nach § 72 VwGO bei der Ausgangsbehörde³ (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Landratsamt, das Landratsamt ist Ausgangsbehörde).

Hilft die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht ab,⁴ so entscheidet anschließend die Widerspruchsbehörde, indem sie nach § 73 I 1 VwGO einen Widerspruchsbescheid erlässt.

3. Übersicht zum Verfahrensablauf im Widerspruchsverfahren

Die sog. Ausgangsbehörde (z.B. Gemeinde, Landratsamt) erlässt einen sog. Ausgangsbescheid in Form eines belastenden Verwaltungsaktes⁵

Der „Beschwerte“⁶ (siehe § 70 I 1 VwGO) erhebt Widerspruch regelmässig bei der Ausgangsbehörde (in den Erörterungen dieses Beitrags wird davon ausgegangen, dass nach diesem Zeitpunkt eine Erledigung eingetreten ist)

Die Ausgangsbehörde prüft die Abhilfe (§ 72 VwGO) und erlässt im Falle der Abhilfe einen Abhilfebescheid

Bei Nichtabhilfe durch die Ausgangsbehörde entscheidet die Widerspruchsbehörde durch Erlaß eines Widerspruchsbescheides (§ 73 I 1, III VwGO)

Gegen die mittels Widerspruchsbescheid getroffene Entscheidung der Widerspruchsbehörde kann der Widerspruchsführer Klage beim Verwaltungsgericht einlegen⁷ (§ 74 VwGO: innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides)

1 Im Anschluß an den Beitrag „Akteneinsicht im Widerspruchsverfahren, Antrag einschl. Zuerkennung der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts“, SVR 2010, 117.

2 Siehe dazu Weber, Zur Abhilfe nach § 72 VwGO einschl. der Kostentscheidung und deren Tenorierung, KommJur 2006, 175, 179.

3 BVerwG, VIZ 2000, 723; VGH München, BayVBl. 1988, 628.

4 Abhilfeentscheidung als Erfolg des Widerspruchsführers im Vergleich mit der von ihm mittels Widerspruch angegriffenen Ausgangsentscheidung.

5 Typisch ist der Fall der Entziehung der Fahrerlaubnis als belastender Verwaltungsakt (VGH Mannheim, DÖV 2005, 746, 747) mit regelnder Wirkung nach § 35 S. 1 VwVfG (Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2); oder belastender Verwaltungsakt in Form eines Ge- oder Verbotsscheines in Gestalt des Verkehrszeichens 241, Radwegebenutzungspflicht (VGH Mannheim, VBIBW 2010, 115).

6 I.d.R. der Adressat des belastenden Verwaltungsaktes (VGH Mannheim, VBIBW 2010, 115).

7 OVG Hamburg, NJW 2006, 1367, und BVerwG, DÖV 2008, 869 (Anfechtungsklage, jeweils Entziehung der Fahrerlaubnis).

II. Fälle der Beendigung des Widerspruchsverfahrens

1. Bekannt und unproblematisch sind

- die Fälle des erfolgreichen Widerspruchs⁸ (aus Sicht des Widerspruchsführers),
- die Fälle des erfolglosen Widerspruchs⁹ (der Widerspruch wird zurückgewiesen¹⁰)
- und schließlich auch die Konstellation, dass der Widerspruchsführer im Widerspruchsverfahren nur einen Teilerfolg erzielt.¹¹

2. Praktisch bedeutsam sind aber auch die Erledigungsfälle i.S. der §§ 79, 43 II VwVfG.

Nach § 43 II VwVfG¹² „bleibt der Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht.... auf andere Weise erledigt ist“.

Der Verwaltungsakt verliert dadurch seine Wirksamkeit.¹³

a) Eine Erledigung des Widerspruchsverfahrens (ausgehend vom Erledigungsfall nach Erhebung des Widerspruchs) tritt ein, wenn das Vorverfahren ohne streitige Widerspruchsentscheidung, also auf sonstige Weise, beigelegt worden ist.¹⁴

Der Verwaltungsakt ist nicht mehr geeignet, rechtliche Wirkungen zu erzeugen oder die ihm ursprünglich innewohnende Steuerungsfunktion ist nachträglich entfallen.¹⁵

Ein typischer Erledigungsfall ist die Rücknahme des Widerspruchs durch den Widerspruchsführer.¹⁶

b) Der Erledigungsfall (Entziehung der Fahrerlaubnis wg. Nichtvorlage des MPU-Gutachtens) kann auch z.B. dadurch eintreten, dass der Widerspruchsführer der ursprünglichen Aufforderung der Ausgangsbehörde zur Vorlage eines MPU-Gutachtens im Verlaufe des Widerspruchsverfahrens nachgekommen ist.

Die Grundlage für die vorangegangene Entziehung der Fahrerlaubnis ist weggefallen, denn der Widerspruchsführer hat (entweder nach Erhebung des Widerspruchs bei der Ausgangsbehörde oder erst später bei der Widerspruchsbehörde) das von der Ausgangsbehörde geforderte und für ihn positive Gutachten vorgelegt.

III. Erledigung des Widerspruchs bei der Ausgangsbehörde

1. Rechtliche Ausgangslage¹⁷

Nach § 46 III FeV wird der Inhaber einer Fahrerlaubnis von der Fahrerlaubnisbehörde aufgefordert, sich einer medizinisch-psychologischen Gutachtung zu unterziehen, wenn die Behörde aufgrund von Tatsachen Bedenken gegen seine weitere Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hat (Aufklärung von Eignungszweifeln).¹⁸

Die Fahrerlaubnisbehörde fordert den Inhaber der Fahrerlaubnis unter Fristsetzung auf, eine Untersuchung auf seine Kosten durchführen zu lassen und das Gutachten der Behörde vorzulegen (§ 11 VI FeV),

Nach § 8 I FeV darf die Behörde auf die „Nichteignung“ des Inhabers der Fahrerlaubnis schließen, wenn er u.a. das geforderte Gutachten nicht fristgemäß vorlegt.¹⁹ Nach § 11 VIII 2 FeV wird der Betroffene auf diese Folge in der Gutachtensanforderung ausdrücklich hingewiesen.²⁰

2. Praktischer Fall

Der Adressat der Aufforderung zur Vorlage des MPU-Gutachtens kommt der Aufforderung innerhalb der behördlich gesetzten Frist nicht nach.

Die Fahrerlaubnisbehörde entzieht daraufhin die Fahrerlaubnis nach § 3 StVG, i.d.R. verbunden mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO.²¹

Der Rechtsanwalt des Fahrerlaubnisinhabers erhebt Widerspruch.

Anschließend legt der Widerspruchsführer im Verlauf des Widerspruchsverfahrens ein für ihn positives Gutachten vor,²² d.h. die ursprünglichen Eignungszweifel der Fahrerlaubnisbehörde haben sich nicht bestätigt.²³

3. Entscheidung der Ausgangsbehörde

Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens noch bei der Ausgangsbehörde hat sich der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis (sog. Ausgangsverwaltungsakt) erledigt, denn der Widerspruchsführer ist nunmehr der behördlichen Aufforderung zur Vorlage des MPU-Gutachtens nachgekommen. Das Gutachten enthält für ihn positive Aussagen, eine Grundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis (wie zum Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheides noch gegeben) besteht jetzt nicht mehr.

8 Aufhebung des Ausgangs-,Verwaltungsaktes durch die Ausgangsbehörde im Abhilfeverfahren oder später durch Widerspruchsbehörde analog § 113 I VwGO mit der weiteren Folge des § 43 II VwVfG.
BVerwG, NVwZ 1988, 249: Ein Erfolg des Widerspruchs liegt grundsätzlich dann vor, wenn dem Widerspruch stattgegeben wurde“; OVG Bremen, NVwZ 1989, 75.

9 Die Ausgangsbehörde hilft nicht ab, die Widerspruchsbehörde „bestätigt“ die Recht- und Zweckmäßigkeit des Ausgangs-Verwaltungsaktes.

10 BVerfG NZV 2002, 423; BVerwG, DÖV 2008, 669; NVwZ-RR 1997, 26, und 132, 137; Weber, Der Widerspruchsbescheid im gewerberechtigten Verfahren, KommJur 2006, 412 ff., mit komplettem Widerspruchsbescheid (erfolgloser Widerspruch).

11 BVerwG, NJW 1982, 300; dazu umfassend Weber, Zur Tenorierung des Widerspruchsbescheides einschl. der Kostenentscheidung, apf 2000, 124, 130; und SVR 2010, 117, 118.

12 BVerwG, NJW 1989, 2486; Geis/Hinterseh, Grundfälle zum Widerspruchsverfahren, JuS 2002, 36.

13 BVerwG, DVBl. 1998, 898.

14 VG Schleswig, NVwZ-RR 2007, 152.

15 BVerwG, DVBl. 1998, 898; Klein, Erledigung von Verwaltungsakten, apf 2002, 150.

16 Pietzner/Ronellenfisch, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 11. A. 2004, S. 334 und 394; Kintz, Öffentliches Recht im Assessorexamen, S. A. 2007, S. 268.

Davon geht auch § 11 II SächsVwKG aus. Danach erfolgt eine Kostenerhebung im Widerspruchsbescheid in den Fällen, „in denen ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt“.

Zur Kostenregelung bei Rücknahme des Widerspruchs siehe die ausdrückliche Regelung in Art. 80 I 2 BayVwVfG, nachfolgend unter V.

17 Siehe dazu Weber, Keine selbständige Anfechtbarkeit einer MPU-Anordnung, NZV 2006, 399, 400, sowie „Fahrerlaubnis und Verwaltungsbehörde“, Blutalkohol 1999, 106, 117.

18 BVerwG, DVBl. 2005, 1337, 1338; zum Zeitpunkt der Aufforderung ist der Adressat noch Inhaber der Fahrerlaubnis.

19 BVerfG, NZV 2002, 425, 426; BVerwG, DVBl. 2005, 1337, 1338; VGH München, NJW 2002, 82, 83; OVG Saarlouis, NJW 2004, 243, 244; OVG Münster, VRS 105/03, 76 (Beschluss vom 10.7.2002); OVG Magdeburg, NJW 2009, 1829, 1830.

20 BVerwG, DÖV 2008, 869.

21 OVG Hamburg, NJW 2006, 1367; OVG Lüneburg, 12 ME 254/08, Beschluss vom 15.10.2008; BVerwG, DÖV 2008, 869: Verletzung der Mitwirkungspflicht (ebenso OVG Münster, VRS 105/03, S. 76).

22 Konkret zur Vorlage eines MPU-Gutachtens während des Widerspruchsverfahrens siehe OVG Münster, VRS 105/03, S. 76 (Beschluss vom 10.7.2002).

23 Oft ignoriert der Inhaber der Fahrerlaubnis die behördliche Aufforderung zur Beibringung des Gutachtens. Erst mit dem Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis (mit Anordnung der sofortigen Vollziehung) erkennt er den Ernst der Lage und bemüht sich (nach Erhebung des Widerspruchs und oft auf Anraten seines Anwalts) um die Beibringung des geforderten Gutachtens.

a) Entscheidung in der Hauptsache:

Eine Entscheidung in der Hauptsache (zur Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis) kann wg. Erledigung nicht mehr erfolgen.²⁴ Das Widerspruchsverfahren bei der Ausgangsbehörde ist aber förmlich einzustellen.²⁵

Wegen der Erledigung der Hauptsache kann auch keine Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO erfolgen.²⁶

aa) Der Tenor der Entscheidung der Ausgangsbehörde über die Erledigung des Widerspruchsverfahrens lautet wie folgt:

„1. Das Widerspruchsverfahren betr. Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse ... wird eingestellt“.²⁷

bb) Außerdem ist der vorangegangene „Ausgangsbescheid“ über die Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben, da die Eignungsbedenken der Fahrerlaubnisbehörde (die hier auch über die Abhilfe zu entscheiden hatte) nunmehr ausgeräumt sind.²⁸

Es ist demnach im Anschluß an die Einstellungsentscheidung zu tenorieren:

„2. Der Bescheid vom ... betr. die Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse ... wird aufgehoben“.²⁹ Mit dieser Aufhebung verliert der VAusgangs-Verwaltungsakt der Entziehung der Fahrerlaubnis ex tunc seine Regelungsfunktion³⁰ (siehe § 35 S. 1 VwVfG, Folge der Vorlage des für den Widerspruchsführer positiven Gutachtens entspr. der Tenorierung unter 1.).

b) Kostenentscheidung

aa) Entscheidung nach § 80 VwVfG

Die Vorschrift des § 80 VwVfG gilt für die „Erstattung von Kosten im Vorverfahren“, also auch bereits im sog. Abhilfeverfahren, bevor die Widerspruchsbehörde entscheidet.

Den Erledigungsfall hat das Gesetz in § 80 VwVfG nicht berücksichtigt (mit Ausnahme von z.B. Bayern, siehe anschließend unter V.).

Es war auch nicht Absicht des Bundes- und des Landesgesetzgebers, in jeder Hinsicht eine Kostenregelung zu treffen.³¹ Es besteht keine planwidrige Gesetzeslücke, der Gesetzgeber hat eine Kostenentscheidung nur bei Abhilfe nach § 72 VwGO und nach § 73 III 3 VwGO bei inhaltlicher Entscheidung über den Widerspruch vorgesehen.³²

BVerwG, NJW 1982, 300, 301: „Es muß davon ausgegangen werden, dass in dieser Vorschrift (Anm.: § 80 VwVfG) eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Verwaltungsverfahren bei Erledigung in sonstiger Weise nicht vorgesehen werden sollte“.

Zur Klarstellung gegenüber dem Widerspruchsführer ist trotzdem zu empfehlen, wie folgt zu tenorieren:

„3. Kosten nach § 80 VwVfG werden nicht erstattet“.³³

bb) Entscheidung über die Verwaltungskosten (Anspruch wegen Ausfertigung des Erledigungsbescheides durch die Ausgangsbehörde, Gebühren und Auslagen³⁴):

Für Amtshandlungen (Tätigkeit in Ausübung hoheitlicher Gewalt, auch Erlaß eines Widerspruchsbescheides) werden im Freistaat Sachsen Verwaltungskosten erhoben.

Für das Rechtsbehelfsverfahren trifft § 11 SächsVwKG eine eigenständige Kostenregelung.

Dabei wird der Erledigungsfall in § 11 II ausdrücklich angesprochen. Demnach gilt § 10 II SächsVwKG entsprechend, wenn ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

§ 10 II SächsVwKG lautet wie folgt:

„Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von 1/10 bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbearbeitung, mindestens jedoch 5 Euro, zu erheben. Hat die Behörde mit der sachlichen Arbeit noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.“

Auch deshalb ist eine förmliche Beendigung des Widerspruchsverfahrens mittels Widerspruchsbescheid geboten. Ansonsten käme es zu einer formlosen „Einstellungsentscheidung“ (in der Hauptsache) und zur Begründung des belastenden Verwaltungsaktes der Kostenentscheidung (die der Einstellung nachfolgen muß) über die Verwaltungskosten müsste die Behörde auf die vorherige formlose Einstellungsentscheidung verweisen.

Es ist demnach wie folgt zu tenorieren:

„4. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 20 Euro festgesetzt“.

IV. Erledigung des Widerspruchsverfahrens bei der Widerspruchsbehörde

1. Konkreter praktischer Fall

Wie vor unter III 2 bei der Ausgangsbehörde dargestellt, mit folgender Abwandlung:

Die Ausgangsbehörde hilft dem Widerspruch nicht ab und die Sache kommt deshalb nach § 73 I 1 VwGO zur Widerspruchsbehörde.³⁵

24 BVerwG, NJW 1982, 300: „Eine Entscheidung über die Richtigkeit eines Verwaltungsaktes kann offen bleiben, weil ein außerhalb des Verfahrens liegendes Ereignis hinzugetreten ist“; Weides, *Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren*, 3. A. 1992, S. 279..

Die Ausgangsbehörde hätte hier im konkreten Beispielsfall bei Nichtvorlage des Gutachtens dem Widerspruch nicht abhelfen (kein Erfolg des Widerspruchsführers) können und die Sache der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

25 BVerwG, NJW 1989, 2485: „Nach Erledigung des mit dem Widerspruch angefochtenen Widerrufsbescheides (vgl. § 43 II VwVfG) durfte eine Widerspruchsentscheidung in der Sache nicht mehr ergehen. Das Widerspruchsverfahren war vielmehr einzustellen“; Pietzner/Ronellenfitsch, S. 479; Kintz, S. 268.

26 Weber, *Zur Abhilfe nach § 72 VwGO einschl. der Kostentscheidung und deren Tenorierung*, *KommJur* 2006, 175, 179.

27 So auch der Tenor der Entscheidung des Landratsamtes, nachzulesen bei BVerwGE 88, 41, 42; Kintz, S. 268; Pietzner/Ronellenfitsch, S. 479; Weber, *KommJur* 2006, 175, 179; Klein, *apf* 2002, 150, 152; Geis/Hinterseh, *JuS* 2002, 36.

28 OVG Münster, VRS 105/03, 76 (Beschluss vom 10.7.2002); siehe wiederum § 43 II VwVfG, Ende der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes durch dessen Aufhebung.

Im Erledigungsfall der Rücknahme des Widerspruchs erfolgt keine Aufhebung des Ausgangsbescheides, weil dieser wirksam bleibt. Der Widerspruchsführer hat durch die Rücknahme des Widerspruchs die Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheides „akzeptiert“.

29 So ausdrücklich OVG Münster, VRS 105/03, 76, 79 (Beschluss vom 10.7.2002): „Ist das vorgelegte amtsärztliche Gutachten zu Gunsten des Widerspruchsführers ausgefallen, sind also die Eignungsbedenken vollständig ausgeräumt, ist die Fahrerlaubnisentziehung als rechtswidrig aufzuheben“.

30 BVerwG, NVwZ 2000, 63, 64.

31 BVerwG, DVBl. 1996, 1315, 1316.

32 BVerwG, NJW 1982, 300, und 1827; VG Stuttgart, VBIBW 2002, 81, 82

33 Weber, *apf* 2000, 146.

34 Siehe z.B. § 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

35 Beispielsfall aus Sachsen: Ausgangsbehörde ist der Vogtlandkreis als Fahrerlaubnisbehörde, Widerspruchsbehörde ist die Landesdirektion Chemnitz nach § 73 I 2 Nr. 1 VwGO.

Nach Eingang bei der Widerspruchsbehörde (und evtl. Anhörung des Widerspruchsführers) und vor Beendigung des Verfahrens durch Erlaß eines Widerspruchsbescheides mit inhaltlicher Entscheidung zur Sache legt der Fahrerlaubnisinhaber (und Widerspruchsführer) bei der Widerspruchsbehörde ein für ihn positives Gutachten vor.

Ohne Vorlage des positiven Gutachtens wäre der Widerspruch zurückgewiesen worden.

2. Entscheidung der Widerspruchsbehörde³⁶

a) Entscheidung in der Hauptsache

aa) Entspr. den Ausführungen oben unter III 3 (Widerspruchsverfahren bei der Ausgangsbehörde) wird das Widerspruchsverfahren mittels Erlaß eines Widerspruchsbescheids eingestellt.³⁷ Eine förmliche Einstellung des Widerspruchsverfahrens mittels Widerspruchsbescheid dient der Rechtssicherheit (siehe § 73 I 1 VwGO), zumal nach § 73 III 3 VwGO mit dem Widerspruchsbescheid auch eine Kostenentscheidung zu treffen ist.

Weiterhin ist zu bedenken, daß dem Widerspruchsführer der Klageweg offenstehen muß, wenn er mit der durch Widerspruchsbescheid getroffenen Einstellung des Widerspruchsverfahrens nicht einverstanden ist.³⁸

bb) Der Ausgangsbescheid betr. die Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben.

b) Kostenentscheidung

aa) Entscheidung nach § 80 VwVfG

Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen oben im Zusammenhang mit der Entscheidung der Ausgangsbehörde bei Erledigung des Widerspruchsverfahrens verwiesen werden.

bb) Entscheidung über die Verwaltungskosten

Auch hier ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

V. Sonderfall des Art. 80 BayVwVfG³⁹

1. Art. 80 I BayVwVfG lautet wie folgt:

(1) Ist der Widerspruch erfolgreich, so hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen; dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach Art. 45 unbeachtlich ist.

Ist der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen; dies gilt nicht für die Verwaltungskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erlassen wurde.

Ist der Widerspruch zum Teil erfolgreich, so gilt § 155 Abs. 1 VwGO⁴⁰ entsprechend. Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder das Verschulden seines Vertreters entstanden sind, hat er selbst zu tragen.

Erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sachstand ist zu berücksichtigen.

Demnach enthält Art. 80 I 2 eine Sonderregelung bei Rücknahme des Widerspruchs⁴⁰ und Art. 80 I S. 5 BayVwVfG eine Sonderregelung betr. die Erledigung des Widerspruchsverfahrens.⁴¹

Es ist eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen zu treffen, wobei der bisherige Sachstand zu berücksichtigen ist.

2. Nach Art. 15 II AGVwGO Bayern ist in diesem Falle (Entziehung der Fahrerlaubnis) aber kein Widerspruchsverfahren mehr durchzuführen. Es ist ohne das sog. Vorverfahren eine Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

3. Falls ein Widerspruchsverfahren stattgefunden hätte:

Im konkreten Fall der Vorlage des geforderten Gutachtens erst im Widerspruchsverfahren (sei es bei der Ausgangsbehörde, sei es erst bei der Widerspruchsbehörde) hätte ohne Vorlage des Gutachtens der Widerspruch keine Erfolgsaussichten gehabt. Die Kostentragung des Widerspruchsführers in diesem Erledigungsfalle entspricht demnach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes. Denn ohne Vorlage des Gutachtens hätte die Widerspruchsbehörde den Widerspruch zurückgewiesen.

Die Kosten trägt demnach der Verfahrensbeteiligte, der ohne das erledigende Ereignis unterlegen wäre.⁴²

VI. Zusammenfassung

1. In den Erledigungsfällen im Widerspruchsverfahren besteht kein Kostenerstattungsanspruch des Widerspruchsführers nach § 80 VwVfG gegen die Ausgangsbehörde.

Das gilt sowohl im Falle der Erledigung nach Erhebung des Widerspruchs bei der Ausgangsbehörde als auch im Falle der Erledigung des Widerspruchsverfahrens bei der Widerspruchsbehörde.

2. Der komplette Tenor einer behördlichen Einstellungsentscheidung im Falle der Vorlage eines positiven Gutachtens im Verlaufe des Widerspruchsverfahrens lautet deshalb wie folgt:⁴³

1. Das Widerspruchsverfahren betr. Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse ... wird eingestellt.

³⁶ Siehe dazu Weber, apf 2000, 146.

³⁷ Geis/Hinterseh, JuS 2002, 36.

³⁸ Weides, S. 316: „Ist zwischen den Beteiligten im Widerspruchsverfahren streitig, ob sich der Widerspruch erledigt hat oder eine anderweitige Beendigung des Verfahrens eingetreten ist, so hat die Widerspruchsbehörde über die Verfahrensbeendigung und damit auch über die Kostenlast zu befinden“.

³⁹ BVerwGE 88, 41 ff.; BVerwG, DVBl. 2008, 389; Klein, apf 2002, 150, 152.

⁴⁰ Das Gesetz stellt insoweit den Fall der Rücknahme des Widerspruchs mit dem eines erfolglosen Widerspruchs gleich.

⁴¹ Art. 80 I 5 BayVwVfG betr. Erledigung des Widerspruchs gilt nach entspr. Regelungen der Landes-Verwaltungsverfahrensgesetze auch in Rheinland-Pfalz, Thüringen und im Saarland (Pietzner/Ronellenfitsch, S. 509).

⁴² Klein, apf 2002, 150, 152.

⁴³ Siehe Weber, apf 2000, 147.

2. Der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse... wird aufgehoben.⁴⁴
3. Kosten nach § 80 VwVfG werden nicht erstattet.
4. Die Gebühr für diesen Widerspruchsbescheid wird auf 20 Euro festgesetzt.

3. Der Ausnahmefall z.B. nach Bayerischem VwVfG ist oben unter V. angesprochen worden.

⁴⁴ Dieser Tenorierungspunkt entfällt z.B. im Falle der Rücknahme des Widerspruchs, weil in diesem Falle der Ausgangs-Verwaltungsakt wirksam bleibt. Ebenso entfällt diese Aussage, wenn sich der Verwaltungsakt z.B. durch Zeitablauf erledigt hat.

BUCHBESPRECHUNGEN

Rüffer, Halbach, Schimikowski (Hrsg.)

Versicherungsvertragsgesetz

1. Aufl. 2009, Nomos Verlag

Mit dem mehr als 1.700 Seiten starken Handkommentar erhält der Praktiker eine sichere Grundlage für die Lösung versicherungsrechtlicher Probleme.

Die Gegenüberstellung des neuen VVG mit dem alten Recht prägt dieses Werk, wobei die ausgewiesenen Experten in den jeweiligen Sparten anschaulich darlegen, inwieweit die umfangreiche Kasuistik zum alten Recht auch heute noch Bedeutung hat.

Hervorzuheben ist die Synopse VVG a.F. / VVG n.F., mit der der Anwender, der sich jahrelang mit dem alten Recht befasst hat, spielend leicht die entsprechenden Regelungen im neuen VVG findet. Bei der Kommentierung der einzelnen Vorschriften selbst ist jeweils ein Vergleich zu der entsprechenden Regelung des VVG a.F. vorangestellt, wobei der Verfasser kurz darauf eingeht, ob etwa die neue Regelung inhaltsgleich, sprachlich präzisiert oder völlig abweichend von dem Bisherigen ist.

Weiter hervorzuheben ist das umfangreiche Stichwortverzeichnis, mit dessen Hilfe sich der Anwender im Kommentar problemlos zurechtfindet und rasch und gezielt Fragen beantworten kann.

Darüber hinaus beschränkt sich der Handkommentar nicht nur auf die Kommentierung der jeweiligen VVG-Vorschriften, sondern befasst sich auch mit den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV für alle wichtigen Versicherungssparten mit Ausnahme dem Bereich der Lebensversicherungen wegen der dort anzutreffenden Produktvielfalt.

Zudem ist der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen, die in Zukunft sicherlich besondere Bedeutung haben wird, ein gesondertes Kapitel gewidmet.

Mit der übersichtlichen, ausführlichen und vor allem praxisbezogenen Darstellung stellt der „Handkommentar Versicherungsvertragsgesetz“ ein unerlässliches Handwerkszeug für den Versicherungsrechtler dar und ist daher besonders zu empfehlen.

RA, FA VerkR und FA VersR Ottheinz Käab, München

Roth (Hrsg.)

Formularbuch Verkehrsrecht

Nomos, 2. Auflage 2009, 1.100 Seiten, 118,00 € (mit CD-ROM)

Der Ansatz der Autoren ist unfassend: Mit einer Einführung über die Bedeutung des Verkehrsunfallrechts über den wichtigen Teil des Marketings beginnend mit dem Corporate Design bis zur Kommunikation mit dem Mandanten wird auch um

das Mandat herum inklusive der Berechnung der Anwaltsgebühren ein umfassendes Handbuch angeboten.

Auf die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung wird vorbereitet; auf die Gefahren, die für den Anwalt dabei entstehen können, gehen die Autoren jedoch nicht ein.

Wichtig ist das Buch in der zweiten Auflage auch, weil jetzt die verkehrsrechtlichen Bezüge zum Arbeitsrecht und zur Tätigkeit der Sachverständigen mit aufgenommen wurden.

Insgesamt enthält es Schriftsatz- und Vertragsmuster zu den Bereichen:

- Verkehrszivilrecht, Unfallregulierung, Autokauf, Leasing, Reparatur
- Versicherungsrecht,
- Arbeitsrecht- und Sozialversicherungsrecht,
- Bußgeldrecht,
- Strafrecht,
- Verwaltungsrecht,
- Sachverständigenbeweis im Rechtsstreit.

Ein Buch, das die Arbeit des Verkehrsanwalts erleichtert.

RA, FA VerkR und FA Strafr Wolfgang Ferner, Koblenz

Göhler

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

C.H. Beck, 15. Auflage 2009, 1.722 Seiten, 62,00 €
3406584909

Göhler hat mit seinen Bearbeitungen einen Standard geschaffen, den die derzeitigen Autoren Gürtler und Seitz halten. Damit bleibt der regelmäßig erscheinende Kommentar ein wichtiges Handwerkzeug für alle Praktiker: So wurde mit der 15. Auflage das Buch nicht nur auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung gebracht, es wurden auch zahlreiche neue Gesetze, wie das zweite Justizmodernisierungsgesetz, das 41. Strafrechtsänderungsgesetz, das Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetz eingearbeitet, auch die neue Rechtsprechung zur Gefahr in Verzug ist berücksichtigt. Damit kommt weiter kein Anwalt ohne dieses wichtige Buch aus.

Der Kommentar ist übersichtlich und praxisbezogen, in der Auswertung der Rechtsprechung unfassend und konzentriert sich an vielen Stellen auf die wesentlichen Fragen des Verkehrsrechts.

RA, FA VerkR und FA Strafr Wolfgang Ferner, Koblenz